

## **Arbeitsrecht (Nr. 391/2004)**

### **Firma darf einseitig Jubiläumsgeld streichen: Acht Zahlungen machen noch keine betriebliche Übung**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Aus der Zahlung einer Jubiläumszuwendung über einen Zeitraum von zweieinviertel Jahren entsteht noch keine betriebliche Übung. Das hat das BAG im Fall der Gesellschaft für Luftverkehrsabfertigungen am Flughafen München entschieden. Nach dem jetzt schriftlich vorliegenden Urteil sind die Anforderungen für eine betriebliche Übung bei solchen Zuwendungen deutlich höher als bei Jahresleistungen.

In dem Unternehmen erreichten im Jahr 2000 die ersten Mitarbeiter ihre 25-jährige Betriebszugehörigkeit. Der Arbeitgeber gratulierte und überwies allen sechs Jubilaren umgerechnet 614 Euro. Im Jahr 2001 gab es keine Jubiläen, im Januar 2002 zahlte das Unternehmen nochmals an zwei Mitarbeiter das Geld aus. Der Kläger erreichte sein 25-jähriges Jubiläum im April 2002. Auch er erhielt eine Gratulation, aber kein Geld. Die Gesellschaft teilte ihm mit, wegen der schlechten wirtschaftlichen Lage seien alle freiwilligen Leistungen gestrichen worden.

Der Kläger meinte, das jubiläumsfreie Jahr 2001 einbezogen, habe der Arbeitgeber in drei Jahren in Folge Jubiläumsgeld gezahlt. Dies reiche für eine betriebliche Übung aus. Doch wie das BAG betonte, gilt die Drei-Jahres-Regel nur für jährliche Sonderzahlungen an alle Arbeitnehmer. Ansonsten liege die Messlatte höher. Dabei kommt es u.a. auf die Höhe der Leistung an, gemessen am Einkommen des Arbeitnehmers, auf ihre Häufig-

keit und auf die Zahl der Begünstigten, gemessen an der Zahl der Beschäftigten.

Im konkreten Fall hätten nur acht von 230 Arbeitnehmern die Zuwendung bekommen, die beim Kläger gerade mal 15% eines Monatseinkommens ausmache – beides zu wenig, um ein Gewohnheitsrecht zu begründen, urteilte das BAG. Auch der Gleichheitsgrundsatz sei nicht verletzt; die Einstellung der Jubiläumsszuwendung wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten sei sachlich gerechtfertigt und treffe alle Arbeitnehmer gleich.

**Urteil des BAG – Datum unbekannt -  
Aktenzeichen: 10 AZR 19/04**

**Veröffentlicht: Handelsblatt vom 10. November 2004**  
11.11.2004